

■ POHL WALTER/DIESENBERGER MAX (Hg.), *Eugippius und Severin*. Der Autor, der Text und der Heilige. (Denkschrift 297 der Österr. Akademie der Wissenschaften Phil.-Histor. Klasse = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters Bd. 2). Wien 2001. (156) Brosch. € 21,70.

Der Titel „Eugippius und Severin“ (nicht: „Severin und Eugippius“) und der Untertitel des Sammelbandes wollen darauf hinweisen, dass es dem Autorenteam nicht primär um den hl. Severin geht, sondern um den Verfasser seiner Vita und dessen Severinbild. Das ist ein berechtigtes Anliegen, wenn dabei, was W. Pohl in seiner Einleitung zusichert (14), der historische Severin nicht aus dem Auge verloren wird.

Auch A. Schwarcz betont in seinem Beitrag („*Severinus of Noricum between fact and fiction*“), es sei der Vita nicht in erster Linie um Geschichtsschreibung zu tun, sondern vielmehr darum, mittels eines Heiligen das Koinobitentum zu „preisen“ (extol) (26). Es überrascht dann aber, dass er von diesem kaum etwas sagt, sondern sich eben doch wieder dem Heiligen und seinem Wirken, wie es sich aus der Vita rekonstruieren lässt, zuwendet. Übrigens ist der kurze Aufsatz nicht frei von Flüchtigkeiten. So wird der dem Umkreis Severins entstammende Antonius (von Lerins) „exceptor ecclesiasticus“ seines Onkels genannt, ohne dass man erfährt, dass dieser niemand anderer als der Lorcher Bischof Constantius war. Und das Kloster Lerins, in das Antonius später eintrat, wird „in Italy“ (!) angesiedelt (27). W. Goffart stellt die Frage: „Does the Vita S. Severini have an Underside?“ Der kleine Artikel ist originell, die versuchte Antwort, die Vita könnte ein historischer Roman, Severin also ein Romanheld sein (36), wird sich aber wohl kaum durchsetzen. Beachtenswert ist aber die Beobachtung, wie dominant das Thema „Exodus“ in der Vita ist; es nimmt nahezu die Hälfte der Schrift ein. Die intelligente Abhandlung „The Monastic frontiers of the Vita Severini“ von I. Wood charakterisiert den Heiligen als eine Gestalt, die sich gleichermaßen zwischen der weltlichen und geistlichen Sphäre bewegte; Abt Eugippius habe aber seinen „hero“ für seine monastischen Zwecke „umgeschrieben“. Dass man aber auch bei einer solchen Darstellungsform dem historischen Severin auf die Spur kommen kann, ist m.E. nicht auszuschließen. Die nicht immer sehr klare Studie „The widow as impresario ...“ von K. Cooper befasst sich mit der Rolle der Frauen sowohl in der Vita (Giso, Procula, Barbaria) als auch in der Umgebung des Eugippius. Dessen sozialem Umfeld wendet sich auch C. Leyser zu („Shoring fragments against ruin?“); er geht der komplikatorischen Tätigkeit des Eugippius nach, vor allem untersucht er die so genannte „Regula Eugippii“.

Die teilweise etwas verwirrende Darstellung verweist auf Parallelen zwischen der Umwelt des Eugippius und jener des hl. Severin. M. Diesenberger befasst sich mit „Topographie und Gemeinschaft in der Vita Severini“. Der zunächst etwas kryptisch anmutende Titel klärt sich zusehends. Die von Eugippius berichteten „indicia“ (was man wohl am besten mit „Beispiele“ übersetzt) geübter „caritas“ ereignen sich vorwiegend in der „civitas“ und begründen eine „erfolgreiche Gemeinschaft“. Es sei das Anliegen des Eugippius, nicht nur Ereignisse in den Städten der norischen Provinz zu beschreiben, sondern dadurch auch dem Topos „civitas“ im Sinne von Augustinus“, „De civitate Dei“ Rechnung zu tragen. Leider ist die sonst gediegene Abhandlung nicht fehlerfrei. S. 86 wird die Rugierkönigin Giso, eine überzeugte Arianerin, Heidin(!) genannt, S. 88 ist von der Ausrottung der Einwohner von Comagenis (statt Asturis) die Rede; auch finden sich mehrere Druckfehler. In seiner philologischen Studie untersucht F. Losek „Die Latinität des Eugippius und das Latein des heiligen Severin“, ohne freilich zu eindeutigen Ergebnissen zu kommen. Ch. Rohr beantwortet mit Bezug auf die „Vita Antonii“ des Ennodius und die „Vita Severini“ des Eugippius die Frage „Ergänzung oder Widerspruch?“ zusammenfassend dahin, dass sich die Gemeinsamkeiten der beiden hagiographischen Werke „auf die Existenz zweier Personen, Severin und Bischof Constantius“, sowie „auf die Erwähnung barbarischer Einfälle in den Donauraum“ beschränken (119). Wenn Ennodius Severin „inlustrissimus vir“ nennt, so ist das – nach Rohr – nicht als „terminus technicus“ zu verstehen; nur aus der Bezeichnung „illustris vir“ (im Positiv) könne seiner Meinung nach eine „senatorische Stellung“ erschlossen werden (114). B. Resl stellt ihren Aufsatz unter die Überschrift „Was bleibt ist der Text – Passau und die Überlieferung der Vita Severini“. Sie meint, dass die 903 in einem Tauschvertrag zwischen Chorbischof Madalvin und Bischof Burchard von Passau erwähnte und diesem übergebene „Vita Severini“ nicht unbedingt auf Severin von Noricum bezogen werden muss. So weit kann man der Argumentation der Autorin folgen. War aber, wie M. Heuwieser (Geschichte des Bistums Passau, Passau 1939, 87) vermutet, Lorch der Amtssitz des Chorbischofs, so ist bei der Vita in seinem Besitz wohl doch an die Schrift des Eugippius über den norischen Severin zu denken. Auch der Umstand, dass ab dem 10. Jh. im Kontext des Lorcher Mythos (Kontinuität Lorch-Passau) das Buch des Eugippius eine Rolle spielt (129), scheint eher auf die Identität dieses Werkes mit der 903 erwähnten Vita zu deuten. Für den Ausbau des Lorcher Mythos um die Mitte des 13. Jh.

war die Vita – auch nach B. Resl – eine wichtige Quelle (134). Für mich stellt sich aber die Frage, ob man wirklich behaupten kann, dass damals eigentlich nur die Vita im Sinne eines Zeugnisses für die Passauer Tradition von Interesse war und nicht doch auch für die Gestalt des heiligen Severin. Schon in meinem 1982 in Linz erschienenen und nunmehr neu aufgelegten (Winzer 2002) Buch „Der heilige Severin – Sein Leben und seine Verehrung“ habe ich darauf verwiesen, dass 1073 das Kloster St. Nikola bei Passau die Auflage übernahm, Pilgern (qui causa orationis vadunt) die Überfahrt über den Inn gratis zu ermöglichen (MB IV, 288); dieser Passus kann sich eigentlich nur, auch wenn das nicht direkt erwähnt wird, auf Besucher des Kirchleins St. Severin in „Boiotro“ beziehen. Eben dort aber siedet die Vita Severini eine „cellula“ des Heiligen an! Das Patrozinium St. Severin ist hier übrigens schon für 1143(!) bezeugt (MB XXVIII, 221f.). Man wird sich schwer tun, für diese Wirkstätte des norischen Severin einen anderen Heiligen gleichen Namens als Kirchenpatron anzunehmen. Die Verehrungsgeschichte unseres Severin reicht also zeitlich doch viel weiter zurück, als B. Resl annimmt.

Mit diesem Hinweis möchte ich abschließend auch betonen, dass man das vorliegende, nicht uninteressante Buch keineswegs als letzte Auskunftsquelle zum Thema ansehen darf und dass es, im Sinne von F. Lotters Werk „Severinus von Noricum. Legende und historische Wirklichkeit“ (Stuttgart 1976), eben doch immer auch um den Heiligen gehen muss, nicht nur um den Text des Eugippius!

Linz

Rudolf Zinnhöbler

KIRCHENRECHT

■ BUDIN JOACHIM/LUDWIG GERT, *Synopsis Corporis Iuris Canonici*. Vergleichendes Normenregister der vier Gesetzbücher des katholischen Rechts. Friedrich Pustet, Regensburg 2001. (397) Geb.

Nach nun bereits einer bzw. zwei Dekade/n seit Promulgierung der aktuellen Codices des katholischen Kirchenrechts komplettieren sich auch die wissenschaftlichen Hilfsmittel für deren Erreichung sowohl hinsichtlich der Vergleichbarkeit als auch der redaktionsgeschichtlichen Bezugshypothese von geltenden und historischen Normen des Rechts der lateinischen wie der orientalischen Kirche(n).

Verschiedentlich wurden schon ähnliche vergleichende Zahlenwerke eigens erstellt (vgl. C.G.

Fürst, *Canones-Synopse zum CIC und CCEO*, Freiburg u.a. 1992) oder kommentierten Gesetzesausgaben beigefügt (z.B. M. Thériault u.a [Hg.], *Code of Canon Law Annotated*, Montréal 1993, 1437–1534; CLSA [Hg.], *Code of Canons of the Eastern Churches*, Washington 1992, 737–785; *Código de Canones de las Iglesias Orientales*, Madrid 1994, 585–613). Die hier vorgelegte Synopse versucht eine Kombination derartiger Raster, indem sie entsprechend eigner Systematisierungskriterien eine inhaltliche Zuordnung im synchronen und diachronen Vergleich der katholischen Rechtssammlungen vornimmt. Zum einen werden in bekannter Manier wechselweise sowohl die canones der anderen Kodifikationen in nebeneinanderliegenden Spalten zugeordnet soweit diese korrespondierende Regelungen enthalten, als auch die entsprechenden Normen der historisch vorausgehenden Gesetzesammlungen angeführt, nämlich des CIC/1917 für die lateinische Kirche und die vier Motu Propriis für die katholischen Ostkirchen, welche den unvollendeten Teil des CICO (*Codex Iuris Canonici Orientalis*) darstellten (1949–1957).

Während sich in kanonistischen Handbüchern regelmäßig auch Korrespondenztabellen zwischen dem pio-benediktinischen und dem geltenden CIC bzw. dem CIC und dem CCEO finden, ist die Einbeziehung des vorkonziliaren Reformwerkes für die orientalischen Kirchen tatsächlich neu. Ob dies allerdings schon zur Feststellung berechtigt, dass damit „erstmals“ ein Vergleich von alter und geltender Rechtslage (im numerischen Überblick zur leichteren Auffindung der Quellentexte) ermöglicht wird, wie es das polyglotte Vorwort ausdrückt, mag jedoch bezweifelt werden. Dies gilt vor allem, wenn man berücksichtigt, dass in etlichen Editionen die historischen Quellen (oft über das hier gebotene Vergleichsmaterial hinaus) angeführt werden (z.B. A. Gutiérrez, *Leges Ecclesiae VIII*, Rom 1994; CIC/1917, CICO und CIC/1983 jeweils mit Fontes; lediglich für den CCEO fehlen sie). Mit aller Deutlichkeit ist darauf aufmerksam zu machen, dass die systematische Beschränkung der Verf. dazu verleiten könnte, lediglich die angeführten Korrespondenznormen aufzusuchen und das weitere Quellenmaterial aus dem Blick zu verlieren.

Es ist allerdings durchaus zuzugestehen, dass etliche der erwähnten Übersichtstabellen „der Bedeutung einer umfassenden und detaillierten Synopse des kodifizierten Rechts der Gesamtkirche für das Verständnis vom Wandel in Kirche und Recht ... nur bedingt gerecht (werden), weil sie in der Regel den Vergleich der Normen zu pauschal angehen und ihren Schwerpunkt auf einen der beiden eigenständigen Rechtsbereiche